# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3771/87 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1987

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Menge bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors [1], insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1664/87 [3], wird die in der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 vorgesehene Abgabe bis zum 31. Dezember 1987 angewandt.

Die Preiskontrollregelung bei Speiseöl ist jedoch während des Jahres 1988 anwendbar. Infolgedessen ist die Anwendung der genannten Abgabe bis zum 31. Dezember 1988 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 wird das Datum „31. Dezember 1987" durch das Datum „31. Dezember 1988" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

---

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 155 vom 16. 6. 1987, S. 9.